



## **KONSIGNATIONSLAGER-REGELUNG – NEUES MELDE-FORMULAR**

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 28.1.2020 ein neues Melde-Formular bereitgestellt, damit Unternehmen ihren Verpflichtungen bei der Anwendung der neuen Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerfälle nach § 6b UStG nachkommen können. Das Formular ist bereits für den Meldezeitraum Januar 2020 zu verwenden.

### **HINTERGRUND**

Die mit § 6b UStG zum 1.1.2020 eingeführte Neuregelung soll die Besteuerung von Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat über ein dort belegenes Konsignationslager vereinfachen. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6b UStG erfüllt, so ist der Warentransport in das Konsignationslager umsatzsteuerlich unbeachtlich. Denn die Regelung des § 6b UStG sieht vor, dass erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager (Zeitpunkt der Lieferung) eine innergemeinschaftliche Lieferung angenommen wird. Diese ist umsatzsteuerfrei, so dass der Lieferant im Mitgliedstaat des Konsignationslagers nicht registrierungspflichtig ist.

Die Anwendung der Konsignationslager-Regelung setzt voraus, dass insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- › Der Lieferant befördert oder versendet einen Gegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, um diesen gemäß einer bestehenden Vereinbarung an einen bekannten Abnehmer zu liefern.
- › Der Lieferant hat weder Sitz noch Geschäftsleitung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- › Der voraussichtliche Abnehmer hat gegenüber dem Lieferanten bis zum Beginn des Transports seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates verwendet.
- › Die Lieferung an den Abnehmer erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach der Einlagerung in das Konsignationslager.
- › Der Lieferant ist seinen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nachgekommen.

## **ANGABEN IN DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG**

Zu der Erfüllung der Meldepflichten gehört, dass der Lieferant gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den Transport von Waren in ein im EU-Ausland belegenes Lager im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung (ZM) meldet. Die Meldepflicht gilt auch für Rückbeförderungen und Rückversendungen sowie etwaige Erwerberwechsel.

Aus technischen Gründen ist es allerdings bislang nicht möglich, diese Angaben in der ZM zu machen. Solange diese technischen Hürden bestehen, ist für die Anwendung der Konsignationslager-Regelung zwingend das neue Melde-Formular zu verwenden. Die Meldung ist neben der ZM einzureichen und ebenfalls bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes an das BZSt zu übermitteln. Für Januar 2020 müssen die Angaben also bis zum 25.2.2020 gemeldet werden.

### **PRAXISHINWEISE**

Das Formular kann auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) abgerufen werden. Es befindet sich dort unter Steuerformulare – Umsatzsteuer – Meldungen über Beförderungen und Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG (Konsignationslager-Regelung – Formular ID: 010168).

Das neue Formular kann direkt online ausgefüllt sowie übermittelt werden. Bei Nutzung des Online-Formulars wird eine Übermittlungsbestätigung des BZSt direkt am Bildschirm angezeigt. Zum Nachweis der Übermittlung sollte die Bestätigung dokumentiert (z. B. als Screenshot) und gespeichert werden.

Das Formular kann auch heruntergeladen und offline ausgefüllt werden. In diesem Fall muss der ausgefüllte Vordruck an das DE-Mail-Postfach des BZSt ([konsignationslager@bzst.de-mail.de](mailto:konsignationslager@bzst.de-mail.de)) übermittelt werden. Bei Übermittlung per DE-Mail sendet das BZSt die Übermittlungsbestätigung an das DE-Mail-Postfach des Absenders.

Ergänzend hat das BZSt auf seiner Homepage eine Ausfüllanleitung für die Meldung zur Konsignationslager-Regelung zur Verfügung gestellt. (<https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZM/konsignationslagerregelung>)

## WAS DROHT BEI EINER VERLETZUNG DER MELDEPFLICHT?

Die Anleitung zum Formular sieht insoweit unter Ziffer 7 die Möglichkeit zur Berichtigung vor, so dass unseres Erachtens grundsätzlich die Möglichkeit zur Berichtigung bestehen sollte. Gleichwohl besteht das Risiko, dass durch die Nichterfüllung der Meldepflicht die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung des § 6b UStG als nicht erfüllt angesehen werden. Dies kann zu Registrierungs-, Deklarations- und Umsatzsteuerpflichten im Bestimmungsmitgliedstaat führen, sowie schlimmstenfalls zur Versagung der Umsatzsteuerbefreiung des dann vorliegenden innergemeinschaftlichen Verbringens in Deutschland.

Außerdem kann die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 5.000 pro Fall geahndet werden (vgl. § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG).

## IHRE ANSPRECHPARTNER



### **Alexander Michelutti**

Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 711 2049-1373  
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



### **Christine Kauffmann-Braun**

Director,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Tel. +49 711 2049-1465  
christine.kauffmann-braun  
@ebnerstolz.de



### **Robert Backes**

Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-174  
robert.backes@ebnerstolz.de



### **Steffen Lehmann**

Director,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel. +49 40 37097-416  
steffen.lehmann@ebnerstolz.de